

<b>Kinderzuschlag (KiZ), Teil gE</b>
Verantwortliche Führungskräfte: GR 11; GR 13

### Empfehlungs- und Maßnahmenkatalog

Handlungsfeld	Nr.	Empfehlung der Internen Revision	Kategorie <sup>1</sup>	Zuständ. Org.-Bereich	Maßnahmen des zuständigen Organisationsbereichs	Erledigung bis	Erledigt am
Verfahren KiZ-Vorrangprüfung	1	Der Zentrale wird empfohlen, den gE für die Übergangszeit bis zur geplanten Kindergrundsicherung für die KiZ-Vorrangprüfung ein Prüfschema, das keine detaillierten Berechnungen erfordert, und/oder eine stark vereinfachte, ggf. kursorische Berechnungshilfe zur Verfügung zu stellen. Die von den Praktikerinnen und Praktikern im Rahmen dieser Revision genannten Verbesserungs- und Vereinfachungsvorschlä-	B	GR 11, GR 13	Der Bedarf der Vereinfachung der Prüfung eines möglichen vorrangigen Anspruchs auf KiZ wurde bereits erkannt. Zur Umsetzung wird aktuell eine Neugestaltung der Weisungslage im Rahmen der Aktualisierung der Fachlichen Weisungen (FW) zu § 12a SGB II auf den Weg gebracht. Ziel dabei ist es, dass potenzielle KiZ-Fälle möglichst einfach und ohne maschinelle Unterstützung erkannt werden können. Es wird eine Prüfung angestrebt, welche eine detaillierte Berechnung entbehrlich macht.	31.12.2022	

<sup>1</sup> A Empfehlungen, die aus Sicht der Internen Revision ein sofortiges Handeln der zuständigen Organisationseinheit erfordern (Sofortmaßnahmen).

B Empfehlungen, bei denen aus Sicht der Internen Revision ein Handlungserfordernis besteht.

C Empfehlungen, bei denen aus Sicht der Internen Revision eine Umsetzung wünschenswert ist. Es erfolgt keine Nachhaltung durch die Interne Revision.

Interne Revision

Handlungsfeld	Nr.	Empfehlung der Internen Revision	Kategorie <sup>1</sup>	Zuständ. Org.-Bereich	Maßnahmen des zuständigen Organisationsbereichs	Erledigung bis	Erledigt am
		ge sollten bei der Konzeption geprüft und ggf. einbezogen werden.			Nach Rückmeldung durch das BMAS und Abschluss des Konsultationsverfahrens erfolgt eine Veröffentlichung der überarbeiteten FW zum § 12a SGB II.		
Erweiterter Zugang	2	Die Zentrale sollte beratend darauf hinwirken, dass die Umsetzung der befristet vom 01.01.2020 bis 31.12.2023 geltenden Regelung zum erweiterten Zugang zum KiZ für Bedarfsgemeinschaften im laufenden Leistungsbezug kundenfreundlicher und im Verwaltungsvollzug weniger aufwendig wird, sofern daran weiterhin festgehalten werden soll.	B	GR 11, GR 13	Die Prüfung des durch § 20 Absatz 2 BKGG bis zum 31.12.2023 verlängerten erweiterten Zugangs zum KiZ wird durch die Neugestaltung der Weisungslage im Rahmen der Aktualisierung der FW zu § 12a SGB II ebenfalls aufwandsärmer und kundenfreundlicher gestaltet. Auf die Ausführungen unter Punkt 1 wird insoweit Bezug genommen.	31.12.2022	